

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1846

127 (25.7.1846)

Die Landtagszeitung
besteht aus einem Abon-
nement von 150 Num-
mern und kostet 3 fl. 48 kr.
Durch die Post bezogen
4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem
nächstgelegenen Postamte,
in Karlsruhe bei Malsch
und Vogel, von welchen
das Blatt auch im Buch-
händlerwege zu beziehen
ist.

[Nr. 127 u. 128.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [25. Juli.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Vierzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Schluß.)

H e d e r. Es ist schwer, nachdem das Institut des Staatsraths nach allen Richtungen beleuchtet wurde, noch etwas Neues zu sagen, und unter die Klasse der Wiederkäufer lasse ich mich nicht gerne rechnen. Ich will daher versuchen, nur noch einige Gesichtspunkte hervorzuhellen. Als mir diese Ordonnanz vor Augen kam, dachte ich, du mußt doch der Vaterhaft dieses Kindleins nachspüren, und siehe, da fand ich, daß man die französischen Ordonnanzen, die ich in dem Bericht angeführt habe, sehr unklug nachgeahmt, und zum Theil wörtlich abgeschrieben hat. Es ist wirklich merkwürdig; im Dezember 1844 wurde die unglückliche Ordonnanz publicirt, und gerade zu der nämlichen Zeit hat man sich in Frankreich mit der neuen Organisation des Staatsraths, durch Vorbereitung eines den Kammern vorzulegenden Gesetzes beschäftigt, weil die ergangenen Ordonnanzen durchaus unbrauchbar waren, und die badische Weisheit hat sich so weit erstreckt, zu gleicher Zeit diese Ordonnanzen abzuschreiben. Sie haben schon in diesem Vorgang den allerbesten Beweis von der Güte eines Instituts, wenn man etwas abschreibt, was die Erfahrung in andern Ländern als unhaltbar und unbrauchbar erkannt hat. Darum kann mich auch die Klugheit nicht bewegen, der ich nach der Ansicht eines Redners Raum geben soll, nur einen Kreuzer für dieses Institut zu bewilligen. Ich kenne nur die einzige Klugheit des Rechts, und lasse darum über die Rechte der Volksvertretung, über die höchsten constitutionellen Grundsätze nicht mit mir unterhandeln und Vergleiche schließen, wie der Abg. Zittel will. Meins Feinde scheue ich nicht, ob sie triumphiren oder nicht. Sich durch die Feinde bestimmen lassen, das ist keine Klugheit, das ist Muthlosigkeit, und heißt mit andern Worten Folgendes: stimme ich so oder so, so kann ein Staatsact, allenfalls eine Kammerauflösung erfolgen, die dann meinen Feinden und den Freunden des reactionären Systems eine große Freude machen würde, und dazu will ich mich nicht her-

geben, sondern lieber wie eine Schildkröte mich in meine Schale zurückziehen, nur den Kopf hervorstrecken, zustimmen und nachgeben. Zu einer derartigen Manipulation gebe ich mich nicht her, ich glaube, wie gesagt, daß die einzige Klugheit die des Rechts ist, und lasse mit mir über Verfassungsgrundsätze nicht unterhandeln und markiren. Betrachte ich den Staatsrath wie er hier vorliegt, so muß ich doch zunächst bei mir anklopfen und fragen: War denn in Baden ein solcher Staatsrath so absolut nothwendig, ist es denn ohne diesen Staatsrath bisher so unglücklich gewesen, und ist dieser Staatsrath ein so enorm vortheilhaftes Institut, daß wir jetzt schon 11,000 fl. und später vielleicht 20 und 30,000 fl. dafür geben sollen? Und wenn ich nun für ein solches Institut 30, 20 oder nur 11,000 fl., die hier gefordert sind, aus dem Beutel der Steuerpflichtigen votiren soll, dann muß mir dieser Staatsrath etwas recht außerordentlich Gutes bringen, etwas, was die Staatsrechte schützt und unterstützt, nicht aber was sie schwächt. Und wenn ich weiter untersuche, ob die Sache in den Kreis der Gesetzgebung oder in den Kreis der Verordnungen gehört, so scheint es mir, wie vielfach sonnenklar ausgeführt wurde, unzweifelhaft zu sein, daß sie allerdings in den Kreis der Gesetzgebung gehört, und wenn der Herr Regierungskommissär Beck von verschiedenen Organisationen gesprochen hat, so handelte es sich dort, wie der Abg. v. Sviron ganz richtig bemerkte, nur um andere Zuthellung vorhandener Geschäfte und gesetzlicher Einrichtungen, und nicht um neue Schöpfungen mit materiellen Folgen, Rechten und Pflichten, nicht wie in dieser Ordonnanz um Aenderung bestehender gesetzlicher Bestimmungen, und noch außerdem um die äußere Form der Organisation, sondern man hat die Grundbasis, die Rechte, Pflichten, Geschäfte unberührt gelassen und nur das schon Vorhandene anders zugetheilt. Mit diesem Staatsrath aber hat man ein ganz neues Institut geschaffen und es zugleich in neue Formen eingekleidet, und so weit geht das Organisationsrecht der Regierung keineswegs. Denn wenn sie auch im einzelnen Fall, wo einmal Gesetze vorliegen, welche die Cardinalbestimmungen andeuten, oder die

Hauptgrundsätze einer vorzunehmenden Organisation erhalten, die Befugniß haben mag, etwas organisiren zu können, so kann doch hier in dem vorliegenden Fall, wo sie Form und Materie neugeschaffen hat, darüber kein Zweifel sein, daß die Sache in den Kreis der Gesetzgebung gehört. Man beruft sich immer auf Frankreich, man wird auch das neue französische Gesetz über den Staatsrath vom vorigen Jahr zur Hand nehmen — fragen Sie in Frankreich, in Belgien, ob man nicht diese Organisation des Staatsraths, als in den Kreis der Gesetzgebung gehörig, den beiden Kammern vorgelegt hat? Und so hat man es allenthalben gehalten, wo es sich um Erreirung einer so höchst wichtigen Staatsstelle handelte. Ich will mich deshalb lediglich auf dieses vergleichende historische Moment berufen, ohne weiter auf die Frage einzugehen. Wenn ich mich aber über den Werth oder Unwerth dieses Instituts aussprechen soll, so sage ich, ich bin gegen den Staatsrath nicht nur aus finanziellen, sondern auch aus constitutionellen Rücksichten. So weit wir in der Geschichte zurückgehen, sehen wir, daß in allen Staaten der Staatsrath nichts war, als lediglich der Helfershelfer zu allen ministeriellen Schelmenstreichen, welche die Volksrechte beeinträchtigen, Mittel der Ausdehnung fürstlicher oder der Regierungsgewalt auf Unkosten der Volksfreiheiten, und wo ich eine solche historische Erscheinung sehe, da will ich ein solches Institut bei uns nicht einführen, besonders wenn ich untersuche, was denn das eigentliche Wesen eines solchen Staatsraths ist. Die Ministerverantwortlichkeit ist bei uns äquival Null, die Minister haben gut bei uns sagen: klagen Sie uns an, wenn Sie nicht mit uns zufrieden sind; sie wissen recht gut, daß unsere Gesetzgebung nicht nur lückenhaft und mangelhaft ist, sondern daß wir auch gar kein Gericht haben, vor welchem wir sie anklagen können, und daß sie in der andern Kammer durch die Ernennung so vieler Mitglieder durch die Regierung schon ein Protectionsmittel besitzen. Ich will nicht an den englischen Staatsmann erinnern, der da sagte: Ich glaube an eine wahre Ministerverantwortlichkeit nicht eher, als bis ich das Gesetz über die Verantwortlichkeit auf einer Ministerhaut gedruckt sehe; aber so viel ist sicher, daß wir keine andere Verantwortlichkeit haben, als die moralische in der Persönlichkeit des Ministers beruhende, also ad libitum von ihnen übernommene. Besteht nun bei uns eine solche geringe Verantwortlichkeit, die durch gar nichts wirksam beschränkt ist, so muß ich jedes Mittel zurückweisen, das dazu beitragen kann, diese Unverantwortlichkeit durch eine unverantwortliche Ordnung noch viel unverantwortlicher zu machen. Die Minister sollen unmittelbar dem Regenten den Rath

ertheilen, dafür sind sie die Rätthe der Krone. Es ist verderblich und verfassungswidrig, wenn ein anderer unverantwortlicher Körper sich zwischen den Regenten und den Minister stellt, und dadurch die ganze Wucht der Verantwortlichkeit der Minister schwächt oder gar entkräftet. Der Abg. Welcker hat mir schon aus dem Munde genommen und vortrefflich entwickelt, was ich mir im Laufe der Debatte notirt habe und entwickeln wollte. Ich sage einfach: Ein schlechter Minister findet in dem Botum eines Staatsraths, welcher mit Leuten, die zum Theil unter seiner Hierarchie stehen, besetzt ist, die beste Stütze, das beste Mittel, den Regenten zu täuschen, die Ausdehnung bureaukratischer Gewalt zu begünstigen, und zur Förderung seiner gouvernementalen Gewalt vielleicht die Grundsätze eines aristokratisch-feudalistischen Systems geltend zu machen. Ein schwacher Minister wird in einem solchen beratenden Körper die Courage verlieren. Er wird durch die energische Erklärung, durch das mit Gründen unterstützte Gutachten des Staatsraths, obgleich er mit sich im Reinen ist, daß der Act nicht verfassungsmäßig sei, sich bestimmen und hinreißen lassen. Ein guter Minister hat aber in einem solchen Staatsrath nichts, als möglicher Weise ein Corps von Kabalen- und Intriguen-spinnern und Camarillahelfern um sich. Denken Sie sich den Fall, fünf aristokratische Minister wollen den einzigen constitutionellen Minister stürzen. So oft er nun einen Vorschlag macht, wird ein solcher Staatsrath sagen: dieser Minister greift in die Rechte der Krone ein, gibt der Opposition in der Kammer zu viel nach, er hat durch die Erklärung, man wolle ein neues Gesetz über den Staatsrath vorlegen, offenbar die Rechte der Krone vergeben. So wird ein solcher Staatsrath ihm gegenüber operiren, und seine ursprünglich kräftige constitutionelle Stellung schwächen. Ein träger Minister wird aber, statt selbst zu denken und zu arbeiten, die Sache an den Staatsrath geben, damit dieser für ihn denke und arbeite. Wenn der Abg. Zittel sagt: wenn auch die Gefahr nicht zu verkennen sei, so sei doch auch das Gute vorhanden, so kann ich ihm nach dem Satz der Schrift: du sollst mit deinem Volk in Gleichnissen reden, nur mit einem Gleichniß antworten: Wenn sich ein Mann eine Klapperschlange anschafft, weil sie schädliche Vögel und Mäuse fängt, welche aber die Familie durch ihre Bisse in's Unglück stürzen kann, so wird man sagen: Ei, der Mann ist ein Narr, bloß wegen einiger Mäuse seine ganze Familie dran zu wagen. Dies ist der Fall des Abg. Zittel. Selbst nach den Aeußerungen der Regierungsbank ist dieses Gesetz mangelhaft, und sogar der Abg. Buss erklärt, daß es die Verantwortlichkeit der Minister schwäche

und daß manche Gefahr für das constitutionelle System in diesen Ordonnanzen liege; nichts desto weniger will man zehn schädliche Einflüsse des Staatsraths herbeikommen sehen, wie wir sie in seiner Wirksamkeit schon erkannt haben, um ein klein bißchen Gutes, und vielleicht wegen des bißchen Kompetenzconflicts und Administrativjustiz-Sache ihn erhalten, während in einem ganzen Jahre nicht zehn, nicht acht Kompetenzconflicte und Administrativjustizsachen zur Entscheidung kamen.

Allein bei diesem Staatsrath ist ein Punkt noch gar nicht berührt worden. Wie steht es denn mit der Ministerverantwortlichkeit, wenn — ich verweise auf ein englisches Beispiel unter Wilhelm III. und Carl II. — zur Unterzeichnung von Tractaten mit anderen Mächten oder ähnlichen Staatsacten die Minister sich nicht hergeben, und man würde einen gefälligen Staatsrath finden, der mit dem Kabinettsbefehl in der Hand den Vertrag unterzeichnet, zur Ausführung der Maßregel sich bergibt? Wen wollen Sie, wie man zu sagen pflegt, bei dem Ohre nehmen? Die Minister werden sagen: wir wissen nichts, wir sind dafür nicht verantwortlich; der Staatsrath wird sagen: mich geht die Sache nichts an. Entweder ist er nach der Ordonnanz von 1844 unverantwortlich, dann ist der §. 7 der Verfassungsurkunde außer Wirksamkeit gesetzt, oder er ist verantwortlich, dann kann er nach dem §. 3 des Gesetzes vom Jahr 1820 nicht verklagt werden. Hier haben Sie die ganze Alternative. Der §. 7 der Verfassungsurkunde erklärt alle Staatsbeamten für verantwortlich. Das Gesetz von 1820 und besonders der §. 3 desselben sagt, daß der Anklage nur die Mitglieder des Staatsministeriums unterworfen sind, also nur diese können förmlich angeklagt werden. Alle übrigen Beamten können nur mittelst einer Beschwerde, zuletzt bei dem Staatsministerium, belangt werden. Nun kommen wir auf zwei Punkte bei diesem Plagiat des französischen Staatsraths. Wo soll der Staatsrath verklagt werden? Etwa bei dem Staatsministerium? Da wird er sagen: Das kann mich nicht aburtheilen, denn ich bin ihm coordinirt; oder das Staatsministerium urtheilt ihn ab, dann ist er ihm subordinirt und das Gesetz enthält einen Widerspruch, einen reinen Unsinn. Frage ich aber weiter: in was besteht nach der Verfassung das Kennzeichen der Ministerverantwortlichkeit? so sage ich, allein in der Contrasignatur, und es ist also im Falle eines Kabinettsbefehls, wie oben beispielsweise angeführt, kein Kennzeichen mehr vorhanden, und eine bestimmte Person kann dafür in keiner Weise mehr verantwortlich gemacht werden. Wenn man von Seiten des Herrn Regierungscommissärs Belf rücksichtlich des Gesetzes

vom Jahr 1820 gesagt hat, ein Rath wäre auch eine That, so sage ich, ein Rath ist eine Handlung, aber keine That im Sinne des Gesetzes, und es könnte deshalb gegenüber den Bestimmungen des Gesetzes ein derartiges Individuum unter der Anklage durchschlüpfen. Sie erinnern sich, daß der Abg. Duttlinger, bei der Discussion über seine Motion wegen der Ministerverantwortlichkeit ausführte, wie wichtig es sei, auch den bösen Rath, auch den Versuch eines Staatsverbrechens ausdrücklich in dem Gesetze für strafbar zu erklären. Hat einmal der Minister den Berrath begangen, die Verfassung suspendirt oder aufgehoben, liegt also ein fait accompli vor, dann ist's mit der Erhebung der Anklage vorbei, in einem solchen Falle bliebe nichts übrig, als das alte Revolutionsrecht mit den Waffen in der Hand geltend zu machen, die Verfassung gegen den Minister zu schützen. Aber durch Creirung eines Staatsraths die ohnehin precäre Verantwortlichkeit zu schwächen und die Sache noch zweifelhafter zu machen, dazu kann sich kein Abgeordneter verstehen dürfen.

Wenn man sich endlich damit helfen will, daß man sagt, es liege in der Intention der Minister, das Gesetz vorzulegen, so sage ich, das kann ihre Meinung sein, andere Minister können eine andere Ansicht bei der Beurtheilung eines solchen Falles gewinnen, wir haben keine Garantien, als die ihrer privativen Ansicht und ihrer Persönlichkeit, und die genügt mir nicht, weil sie nicht ewig leben, und wir nicht wissen, ob wir sie bei unserem nächsten Zusammentritt noch an ihren Posten finden. Ich komme nun auf eine Bemerkung, die der Herr Regierungscommissär Belf gestern gemacht hat. Er sagt, es heißt zwar in dem Gesetz über den Staatsrath allgemein, die Kompetenzconflicte zwischen Militär- und Civilbehörden werden durch den Staatsrath entschieden; allein wenn dies auch darin steht, so könne doch die Proceßordnung mit ihren Bestimmungen nicht aufgehoben sein. Dafür will ich zuerst den Beweis von ihm geliefert haben, daß das Gesetz die Proceßordnung nicht aufheben wollte, und den können Sie mir aus dem Gesetz nicht beweisen. Diese Erklärung ist nichts als die Aeußerung der Ansicht des Herrn Regierungscommissärs, der Buchstabe der Ordonnanz sagt das Gegentheil. Es war darum ganz Unrecht, und nicht am Platz, den Abg. Brentano, welcher sagte, ein Fall sei denkbar, wobei der Staatsrath willkürlich, aus politischen Rücksichten, Jemanden, der sich Staatsmaßregeln, die der Staatsrath beraten hatte, widersetzte, seinen ordentlichen Richtern entziehe und vor Militärgerichte weise, so kurz abzufertigen. Ich will einen Fall erzählen, der in dieser Beziehung ganz treffend ist, und wobei, Gott sei Dank, der Cassations-

hof das Recht gerettet hat. Als Louis Philipp Paris in Belagerungszustand erklärte, und Kriegsgerichte niederlegte, um die Emeutier's zu richten, und als der Bürger Goffroi von einem solchen Kriegsgerichte zum Tode verurtheilt wurde, so ergriff er Cassation an den Cassationshof; dieser erklärte das kriegsgerichtliche Urtheil für null und nichtig, verfügte die Freilassung des Bürgers Goffroi, und versah sein Urtheil mit dem Nachdruck, daß es augenblicklich vollzogen wurde. Also auch solche Conflict'e können eintreten, so kann durch eine im Staatsrath berathene Ordonnanz Jemand vor Ausnahmegerichte gestellt werden, und der Staatsrath selbst gerade wieder den Competenzconflict entscheiden. Man muß also etwas, was im Gebiete der Möglichkeit liegt, nicht als Phantaserie hinstellen wollen. Wie verhält es sich nun mit der persönlichen Organisation des Staatsrathes. Wenn ich darüber ein Wort mitzusprechen käme, so würde ich, wäre ein Staatsrath in einem constitutionellen Staate überhaupt räthlich und nothwendig, die *conditio sine qua non* daran knüpfen, daß auch die Kammer das Recht hätte, mehre Mitglieder hinein zu wählen, damit den fürslichen Dienern, den Staatsbeamten, den monarchischen Richtern gegenüber, die Rechte der Stände und des Volkes vertreten wären. Die zweite Bestimmung, welche ich in das neue Gesetz aufzunehmen verlangen würde, wäre die, daß Keiner, der irgend eine Civil-, Militär- oder Administrativ-Function begleitet, zugleich Mitglied des Staatsrathes sein kann. Diese Bestimmung ist absolut nothwendig aus dreierlei Rücksichten, erstens, weil selbstständige, unathhängige, die Minister controlirende Staatsräthe gar nicht denkbar sind, wenn sie, wie diese ambulanten Mitglieder, aus dem Staatsrath'e entlassen unmittelbar unter der Knute des Ministers stehen, dem sie in hierarchischer Ordnung unterworfen sind. Zweitens, wenn man den Staatsrath zusammen setzen wollte aus andern Leuten, anerkennend, daß die Vesteidung eines Civil-, Militär- oder Administrativamtes mit der Stelle eines Staatsrathes unverträglich ist, so würde er zuletzt aus lauter Pensionären zusammen gesetzt sein, da die Ordonnanz nicht beabsichtigt, Leute außerhalb dem Dienst hierher zu berufen, und da würde er statt einer Staatsrathsanstalt eher einer Sickenanstalt gleichen. Drittens wäre es von Wichtigkeit, daß man bei vielen Berathungen in dem Staatsrath'e auf die Stimme der industriellen Klasse, von Leuten aus dem Bürgerstande höre, und endlich sollte man bei einem solchen Staatsrath dafür sorgen, daß er vollständig verantwortlich gemacht wird. In der vorliegenden Ordonnanz ist es doch grandios, daß zu der Entscheidung von Administrativjustizsachen, z. B. wegen der Bürgereinkaufsgelder

der Grundherren, Fragen von höchstem Interesse, ambulante Mitglieder in den Staatsrath beliebig hinein gesetzt und hinaus geschoben werden. Personen, welchen richterliche Functionen, wie die Entscheidungen von Competenzconflicten und dergleichen übertragen sind, müssen mit einer gesetzlichen Garantie umgeben sein, und das sind diese Staatsrath'richter nicht. Eben so halte ich es für total verderblich, daß man Mitglieder der Gerichtshöfe in den Staatsrath hinein setzt, und damit die Politik zuletzt nicht bloß in die Administration, sondern auch in die Justiz hineinbringen will. Ich habe in der Beziehung bei Begründung meiner Motion einen merkwürdigen Brief Lord Brougham's vorgelesen, der auf die Gefahren, welche dadurch entstehen, aufmerksam macht; ich will das dort Gesagte nicht wiederholen, ich verweise darauf.

Ich komme nun zu den Administrativjustizsachen. Ich bin der Ansicht, daß sie vor die Gerichte gehören und nicht vor einen Staatsrath. Der Abg. Welcker hat vollkommen recht, bei uns kann diese Frage gar keinem Zweifel unterliegen, denn der Administrativjustizsachen sind äußerst wenige, die Competenz der Administration genau bestimmt. Zur Zeit der Reichsverfassung, der Kindheit der Administration, mag die Zahl größer gewesen sein. Ueberdies ist in dieser Staatsrathsordonnanz nicht einmal von einem Instanzenzug die Rede; wer entscheidet denn in der untern Instanz? Wir brauchen das Institut des Staatsrathes auch in dieser Beziehung nicht. Die wenigen Administrativjustizsachen, die wir haben, kann man den Gerichten zuweisen, und was die Entscheidung der Competenzconflicte betrifft, so bin ich fest überzeugt, so lange der Staatsrath besteht, sind noch keine zehn Fälle vorgekommen (Geh. Rath Beck bestätigt dies). Wozu also für diese wenigen Fälle ein besonderes Institut mit großen Kosten creiren? In andern Ländern, z. B. in Belgien, läßt man diese Fragen durch den Cassationshof entscheiden, und bei uns könnte man sie durch einen Senat des Oberhofgerichts, an welchen voraussichtlich diese Sache später im Instanzenzug nicht gehen wird, entscheiden lassen, und für diese Ansicht hat gestern der Herr Regierungskommissar Beck einen trefflichen Grund angeführt, als er sagte, zur Entscheidung der Competenzconflicte und Administrativjustizsachen sind die Richter am allergeeignetsten, weil sie durch das Rechtssprechen über subtile feine Fragen mehr geeignet sind, auch diese Frage zu lösen. Wohlan, so weise man sie wie anderwärts den Gerichten zu, und die Sache ist abgemacht. Wenn man, wie der Abg. Christ, sagt, die Richter könnten die Sache zu objectiv auffassen, so halte ich dies für total unrichtig. Bei Allem was der Richter zu entscheiden hat,

kommt es auf zwei Punkte an: Wille und That. Der Wille ist subjectiv, das Produkt aus diesem Willen ist objectiv. Bei jedem Rechtsfalle beurtheilt der Richter die subjective und die objective Seite. Wenn man sich vor einer richterlichen Omnipotenz fürchtet, dann sage ich, stelle man die Richter nur unabhängig hin, dann ist weder Gefahr für die Regierung noch für das Volk vorhanden, und wenn der Abg. Christ sagt, daß die Administration verborben wird, wenn sie durch Richter gehandhabt wird, so kann man auch das Gegentheil sagen, und die Waffen stehen sich gleich, die überwiegenden Gründe sprechen aber dafür, die Kompetenzconflicte und die Administrativjustizsachen an die Gerichte zu weisen.

Ich komme nun zum Schluß. Mit der Erklärung der Regierung kann ich mich nicht zufrieden geben. Was haben wir denn für Zusicherungen bekommen, haben wir etwa ein allerhöchstes Rescript verlesen hören, wonach diese Vorlage zugesagt worden ist, haben wir etwa von sämtlichen gestern anwesenden Ministern diese Zusage erhalten? Nein, zwei Minister haben geschwiegen, der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat eine ausdrückliche laute Erklärung gegeben, der Herr Justizminister hat nur eine Bewegung mit dem Kopf gemacht, allein gesagt hat er nichts.

Geh. Rath Jolly. Das geht doch über alle Schranken hinaus.

Hedder. In solchen wichtigen Fällen, wo sich ein großer Theil der Kammer durch eine solche Erklärung hinreißen lassen will, muß man auf solche Umstände Rücksicht nehmen.

Geh. Rath Jolly. Nun glauben Sie meinetwegen was Sie wollen.

Hedder. Nun, es sind schon andere Dinge versprochen worden, und man hat sie nicht gehalten. Es hat bis 1845 gedauert, bis die Trennung der Justiz von der Administration zu Stande kam, trotz dem, daß sie uns schon im Jahr 1831 zugesagt war, und wenn wir fünfzehn Jahre den Staatsrath mit allen seinen Gebrechen und Mängeln bezahlen sollen, so sage ich, wollen wir lieber jetzt gleich nichts bewilligen.

Es ist darum nach meiner Ansicht auch diese ungeheure Lobspenderei, die wir von der andern Seite des Hauses hörten, ganz unrecht am Platze, die Regierung hat nichts gethan, als recht gehandelt nach Pflicht; dafür, daß man nicht unrecht thut, zu loben, ist mir höchst bedenklich. Wenn die Regierung auch läugnet, daß eine Verfassungsverletzung in der Ordnung liege, gleichwohl anerkennt, daß der Staatsrath mangelhaft organisiert, daß er fehlerhaft sei, daß Bedenken statt finden können, und verspricht,

ein neues Gesetz vorzulegen, — wenn, und so bald eine Regierung zu dieser Erkenntniß gekommen ist, ist es ihre Pflicht, ein derartiges mangelhaftes Institut nicht einen Augenblick länger in dem Staatsorganismus bestehen zu lassen; und für ein solches anerkannt mangelhaftes und verfassungswidriges Institut nur für einen Tag Gelder zu bewilligen, halte ich für einen Treubruch an meinem Eid, und lasse mit mir darüber nicht unterhandeln und vergleichen. Und wenn man an den gesunden Menschenverstand appellirt, so soll das Volk urtheilen, ob wir, die wir ein solches Institut aufheben wollen, Recht haben, oder Diejenigen, die diesem verfassungswidrigen Institut sein ephemäres Dasein schenken und daher zahlen wollen.

Geh. Rath Jolly. Ich will an den Abg. Hedder selbst appelliren; er soll seine Rede selbst kritisiren und wird dann einsehen, daß er sich jeden Augenblick verloren und viele Behauptungen aufgestellt hat, die er vor Gott und der Welt nicht verantworten kann. In Frankreich lobt Jedermann die Einrichtung, die er getadelt hat, sehr kompetente Männer haben in dieser Kammer dieselbe Ansicht geäußert, bezüglich auf die Entscheidung der Kompetenzconflicte und die Administrativjustiz.

Hedder. Geben Sie mir die Befugniß, präcfrei über den Staatsrath zu schreiben; ich will ihn und meine Rede kritisiren.

Zittel erwidert auf das Gleichniß des Abgeordneten Hedder, daß viel Phantasie dazu gehöre, den Staatsrath für eine Klapperschlange zu halten, welcher er aber so wenig wie der Phantasie des Maunes, der Windmühlen für Riesen ansah, folgen könne. Er habe schon oft klappern hören, aber kein Gift gefürchtet. Eingedenk seines Eides scheue er sich nicht, nach seiner Ueberzeugung zu stimmen. Fest wie ein Keil sollen wir auf Hauptsachen eindringen, bei der Presse, der Religionsfreiheit, dem Verhältnisse der Beamten zu den Bürgern; aber wir sollen nicht necken und rupfen bei jedem kleinen Anlasse.

Hedder. Ich verkaufe die Ministerverantwortlichkeit nicht.

Geh. Rath Nebelius. Der Abg. Zittel konnte nicht anders sprechen, wenn er das Wohl des Landes zum Leitstern seiner Handlungsweise nimmt. Es hat sich auf diesem und dem vorigen Landtag schon gezeigt, daß oft mehr Muth dazu gehört, mit der Regierung als gegen sie zu stimmen.

Den Beschluß der Kammer, den Erlaß zu reclamiren und den Aufwand für den Staatsrath auf das außerordentliche Budget zu übernehmen, haben wir in Nr. 125, S. 500 mitgetheilt.

Einundvierzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 24. Juli. Vorsitz des Präsidenten Rittermaier. Regierungskommission: Geh. Rath Veff, Ministerialdirector Kettig; später Geh. Rath Rebenius.

Der Präsident zeigt an, daß die erste Kammer der Adresse wegen Einführung eines allgemeinen Handels- und Wechselrechts einstimmig beigetreten ist.

Den Abg. Gottschalk und Peter wird wegen Unwohlsein auf 14 Tage Urlaub ertheilt.

Petitionen werden übergeben von den Abgeordneten

Weller: Petition von Mannheimer Bürgern gegen die Errichtung einer Schleifbahn vom Rheinhafen nach dem Eisenbahnhofe. Der Redner begleitet die Vorlage mit folgender Empfehlung:

In Mannheim befinden sich gegen 400 thätige, kräftige Männer, die man Spanner nennt. Ihr Geschäft, welches früher in der Beladung der Gutwagen bestand, hat sich seit Errichtung der Eisenbahn dahin geändert, daß sie die Güter aus dem Rheinhafen nach dem Eisenbahnhof verbringen. Für dieses mühsame Geschäft erhalten sie per Centner 2 kr., nähren sich jedoch dabei, nebst ihren Familien, bei der großen Centnerzahl redlich. Die Speditoren in Mannheim haben bekanntlich um Errichtung einer Schleifbahn vom Rheinhafen in den Eisenbahnhof petitionirt, und die Regierung solche mit 400,000 fl. in das Eisenbahnbudget aufgenommen. Hiergegen petitioniren nunmehr diese Spanner, und ihnen haben sich eine große Zahl anderer Mannheimer Bürger angeschlossen. — Die Petition zählt gegen 600 Unterschriften. Die Bittsteller führen aus, daß wenigstens dermalen, so lange noch keine Concurrnzbahn erbaut wird, diese Schleifbahn nicht nöthig sei. Sie hätten bisher alle Güter auf die Eisenbahn rechtzeitig befördert, welche dieselbe zu transportiren im Stande sei, und könnten noch mehr leisten, wenn Gelegenheit dazu vorhanden wäre. Von ihnen rühre daher kein Verzug her. Die Schleifbahn mache sie brodblos, indem sie ihnen wenigstens jeden sich ern Erwerb entziehe. Meine Herren, es handelt sich hier davon, ob 400 Bürger in die Classe der Proletarier versetzt werden sollen. Mehr wird es nicht bedürfen, um Sie zu veranlassen, der Petition alle Aufmerksamkeit und schleunige Erledigung zu sichern. Ich empfehle sie deshalb auf das Dringendste.

Weller. 1) Petition der Gemeinderäthe der Städte Hüfingen und Bräunlingen, die Erbauung einer Eisenbahn von Offenburg durch das Kinzigthal nach Konstanz betreffend. 2) Petition des Pfarrers Frank von Döggingen und zwei Bürgern aus dem Bezirk Hüfingen, um Reform der Amts-

botenanstalt. 3) Petition des Pfarrers und Gemeinderaths von Reudingen, in demselben Betreff. 4) Petition der Tagelöhnerschaft von Baldhausen, die Festsetzung der staatsrechtlichen Verhältnisse gegenüber der Standesherrschaft Fürstenberg betr. 5) Petition vieler Bürger von Detslingen und Oberalldingen, um Entfernung des Pfarrers Haag von Detslingen. 6) Petition der Gemeinde Auffen, Oberamts Donauschingen, um Abschaffung des Wildstandes. Bissing. Petition des F. A. Kräuter von Heidelberg, um Verwendung, daß die kirchenverfassungsmäßigen Synoden in der oberrheinischen Kirchenprovinz abgehalten werden.

Straub. Petition der Gemeinden Mößkirch, Rohrdorf, Krähenheinstetten und Stetten a. f. M., um Correction der Poststraße von Mößkirch nach Stetten, und Errichtung einer Post- und Straßenverbindung zwischen Stetten und der württembergischen Stadt Ebingen.

Mez. Petition vieler Protestanten und Katholiken der Stadtgemeinde Randern, zur Unterstützung der Zittelschen Motion auf Religionsfreiheit.

Von dem Secretariat. 1) Petition der Lehrer Caspers Wittwe zu Mühlbach, Amtsbezirk Eppingen, um weitere Unterstützung aus der Wittwenkasse. 2) Petition des Gemeinderaths Namens der Zehntpflichtigen zu Herisried, um Beförderung der dortigen Zehntablösung.

Bei dieser Gelegenheit geben wir folgende Berichtigung: In Nr. 93 der Landtagszeitung S. 372 ist die Petition mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Stetten a. f. M., über 8 verschiedene Gegenstände, als Lehenrechte, Jagdrechte, Kapitaliensteuer etc. vom Präsidium vorgelegt aufgeführt, während der Abg. Straub dieselbe übergeben hat.

Weller übergibt den Bericht der Budgetcommission über die Badanstalten.

Fortsetzung der Diskussion des von dem Abg. v. Soiron erstatteten Berichts über die provisorischen Geseze.

3) Die dritte Verordnung, welche die Commission zu relaminiren vorschlägt, ist der Staatsministerialerlaß vom 13. November 1845, die Einführung des Ordens der barmherzigen Schwestern betreffend. Dieser Erlaß hat allgemeine Mißstimmung erregt, weil man in der Wiedereinführung geistlicher Orden den Geist kirchlicher und politischer Reaction und in dem angeblich mildthätigen Zweck einen Schein zu erblicken glaubt, hinter dem sich andere Absichten verstecken; mit Recht befürchtet man endlich die Einführung anderer, noch weit gefährlicherer Orden. Nach den genehmigten Ordensstatuten sind die barmherzigen Schwestern aufgenommen, während die nicht genehmigten, vielleicht geheimen Statuten dieses besondern Ordens wenigstens nicht ausdrücklich als ungültig ausge-

schlossen sind. Die Aufsicht soll in kirchlicher Hinsicht dem Erzbischof von Freiburg, in den Beziehungen zum Staate und den bürgerlichen Verhältnissen der Regierung zustehen; aber nirgends ist gesagt, wer etwaige Kompetenzconflicte entscheidet und den Staat gegen geistliche Unbotmäßigkeit schützt. Als wesentliche Bestimmung des Ordens wird zwar die Krankenpflege angegeben; allein wer steht dafür, daß derselbe nicht noch sehr verfängliche, selbst staatsgefährliche Zwecke hat. Nirgends ist für die Selbstständigkeit der Krankenhausdirection, nirgends für das Wohl der armen Kranken, viel zu viel dagegen für die geistliche Gewalt gesorgt, indem die Kranken unter der Hauspolizei der Ordensoberin stehen. Für die geistliche Einwirkung der Schwestern bleibt unbegrenzter Spielraum und die Anstalten, wie die Kranken werden dadurch offenbar gefährdet.

Weitere Bedenkllichkeiten verursachen die Bestimmungen: daß die Aufnahme schon vor der Volljährigkeit geschehen kann; das Recht der Ordensobern, nach den persönlichen Verhältnissen der Eltern zu forschen; daß die Aufzunehmenden entschlossen sein sollen, dem Geiste und den Sitten der Welt zu entsagen, um in frommer Zurückgezogenheit und in genauer Beobachtung der Satzungen des Ordens zu verharren; die Ablegung eines Gelübdes, wenn auch nur für die Dauer eines Jahres, — was Alles nicht bloß dem sinnlichen, sondern dem edeln Theile der menschlichen Natur widerstreitet. Nur Töchter katholischer Eltern sollen aufgenommen, und so soll — um auch bei dieser Gelegenheit die den Glaubensfrieden störenden vermeintlichen Rechte hinsichtlich der gemischten Ehen zu wahren — der Confessionsunterschied selbst bei der Abstammung der frommen Schwestern das Hauptaugenmerk des Ordens sein. Endlich erregt es Erstaunen, daß nach der Schlussanction die Ernennung des Ordenssuperiors und der Oberen zwar der Genehmigung des Staatsoberhauptes unterliegt, diesem aber im Voraus schon die Verpflichtung aufgebürdet worden, die Genehmigung ohne erhebliche Gründe nicht zu versagen. Die Commission schlägt daher vor:

„die Verordnung über Einführung der barmherzigen Schwestern zu reclamiren.“

Ministerialdirector Rettig bemerkt: Der Orden der barmherzigen Schwestern (Elisabetherinnen) sei deutschen Ursprungs, und das Institut habe so vielen Beifall gefunden, daß es sich schnell verbreitete. Es kam später zurück, aber ein französischer Gelehrter, Vincenz von Paula, stellte den Orden wieder her. Die wohlthätigen Folgen dieser Krankenpflege wurden so allgemein anerkannt, daß der

Orden unter den Stürmen der französischen Revolution und auch in Deutschland trotz der Ungunst der Zeit sich erhielt. Fürst Styrum, Bischof von Speyer, stiftete ein Kapital für die barmherzigen Schwestern, erlebte aber dessen Anwendung nicht. Karl Friedrich sah sich veranlaßt, im Jahre 1803 zu bestimmen, daß in Bruchsal die barmherzigen Schwestern, deren Orden er auch sonst zu begünstigen gemeint war, eingeführt werden sollten. Zur Lösung dieses Fürstenwortes hat sich erst in der neuesten Zeit Gelegenheit geboten, da der verstorbene Erzbischof Demeter ein Kapital von 25,000 fl. in seinem Testamente dafür stiftete. Die Mittel sind nun vorhanden und es ist Zeit, das gegebene Wort zu lösen. Das Institut ist also keine Frucht der neueren Zeit, es hängt nicht zusammen mit den Befürchtungen, die man gegen die Richtung mancher Geistlichen hegt. Die Aeußerungen im Commissionsberichte in Betreff anderer, gefährlicher Zwecke des Ordens, sind hart gegenüber dem Verein edler deutscher Frauen, welche sich der Krankenpflege widmen. Niemand-berechtigt uns zu solchen Vorwürfen. Es wäre gefährlich, den Grundsatz anzunehmen, hinter den erklärten guten Absichten eines Vereins eine verdeckte staatsgefährliche Absicht zu vermuthen. (v. Siron. Ich bitte den Herrn Regierungskommissär, den Bericht vollständig zu berücksichtigen; dies ist im Zusammenhang mit dem Orden des Vincenz von Paula gesagt.) Das Institut hat keine klösterlichen Einrichtungen; das Statut ist seine Regel. Die Kompetenzconflicte zwischen dem Ordinariat und der Kreisregierung werden durch das Staatsministerium entschieden. Das Bedenken wegen einer geistigen Einwirkung auf die Kranken wird nie vermieden werden, der Wärter mag eine Kleidung tragen, welche er will, und die eigentlichen Geistlichen kann man ohnehin von den Anstalten nicht ausschließen. Wir haben von einem Abgeordneten unlängst ein schlagendes Beispiel anführen hören, wie ein Kaufmann, also keine barmherzige Schwester, auf die Seelenstimmung eines gefährlich Kranken einwirkte. Gegen Zudringlichkeiten werden die Kranken geschützt. Die Schwestern dürfen vor dem 21. Jahr nicht ohne Zustimmung der Eltern in den Orden eintreten, und sie dürfen jedes Jahr wieder austreten. Die Gründe zu dem Antrag der Commission beruhen auf der Ansicht, daß eine Beschränkung der persönlichen Freiheit der Kranken wie der Schwestern statifinde. Letzteren geschieht jedoch kein Unrecht, da sie freiwillig in den Orden treten; daß aber dort Gehorsam nöthig ist, versteht sich von selbst. Die Schwestern übernehmen ein sehr mühseliges und gefährliches Geschäft; darum geht auch eine Probezeit dem Eintritt vorher. Gegen die Kranken liegt ebenfalls kein Zwang

vor; sie müssen überall in solchen Anstalten den Wärter nehmen, den sie bekommen und wenn der weltliche Vorstand des Spitals barmherzige Schwestern beruft, so werden die Bedingungen ihres Eintritts durch Vertrag festgestellt. Endlich sorgt der Berichterstatter dafür, daß der Würde des Regenten nicht zu nahe getreten werde, und dies söhnt mich mit ihm aus für manches harte Wort, das ich schon von ihm vernommen habe. Allein dafür sorgen wir alle, und in der Schlußanction liegt keine Verletzung der Würde, sondern nur eine freundliche, offene Zusage, und es war weise, dieselbe in dem Augenblick zu geben, wo eine Einrichtung geregelt wurde, welche die Interessen der treuen katholischen Unterthanen berührt. Es ist also kein Grund vorhanden, die Verordnung zu reclamiren. Versuchen Sie nicht in kirchliche Angelegenheiten einzugreifen, welche nicht zu dem landständischen Wesen gehören.

Kern hält ebenfalls diese Angelegenheit zu einem Beschluß der Kammer nicht für geeignet; der Bericht beruhe nur auf grundlosen Befürchtungen und Verdächtigungen. Die barmherzigen Schwestern haben nicht zu der blutigen Fahne des Ignaz von Loyola geschworen, sonst müßte freilich ganz Deutschland aufstehen gegen die Avantgarde des fürchterlichen Jesuitengespenstes; allein sie haben die unschuldige Regel des heiligen Vincenz von Paula und überall wird die treffliche Art und Weise gelobt, wie sie die Krankenpflege handhaben. Immer lauter sprach sich der Wunsch aus, dieselben in dem Spital zu Freiburg versuchsweise einzuführen und nirgends ist die im Berichte erwähnte Mißstimmung wahrzunehmen. Ein Weib, das sich diesem aufopfernden Berufe hingibt, verdient die Achtung und den Dank des Volkes, nicht Verhöhnung und Undank. Der Redner führt aus, daß der Erlass der Zustimmung der Stände nicht bedürfe. Er stellt daher den Antrag, auf die Reclamation keine Rücksicht zu nehmen.

(Fortsetzung folgt).

An der Diskussion, deren Fortsetzung morgen folgt, nehmen ferner Theil die Abgeordneten: Kapp, welcher in kräftigen Zügen das Treiben des Jesuitismus, als dessen Vorläufer ihm der Orden der barmherzigen Schwestern erscheint, namentlich in der ultramontanen Bewegung am Rhein schildert, wo derselbe im Interesse Frankreichs arbeitet, also das romanische Element begünstigt, von welchem,

in Verbindung mit dem slavischen Elemente, Deutschland die größten Gefahren drohen; Fauth, welcher den Orden ganz unschuldig findet, und behauptet, daß man eben so leicht, wie man ihm jesuitische Zwecke schuld gibt, auch die Turn- und Sängervereine für Pflanzschulen der Revolution halten könne; Buss, der in anderthalbstündiger Rede den Satz durchführt, daß die religiösen Orden zum Wesen der katholischen Kirche gehören, und den barmherzigen Schwestern, deren Entstehung, Verbreitung und Wirksamkeit er erzählt, die höchsten Lobeserhebungen spendet; Bassermann, der in ergreifendem Vortrage die Gefährlichkeit des Ordens schon aus den Statuten nachweist, und unter Anderm auch auf die Erbschleicherei aufmerksam macht; Jungmanns I., welcher dem Orden mit der Bemerkung das Wort redet, die Frage sei mehr Sache des Gefühls, wobei man nicht hoffen dürfe, mit Gründen zu überzeugen; wer dem Materialismus hulldige, sei gegen den Orden, wer positive Religion liebe, der schätze denselben; Buhl, welcher vom katholischen Standpunkte aus sich gegen den Orden, als den Ausfluß einer extremen Richtung, erklärte, dem überall der Jesuitismus auf den Füßen folge; Belker, welcher reclamiren, nachweist und auf die Gefahren des ultramontanen Treibens aufmerksam macht; Schaaff, welcher den Orden als eine wohlthätige Einrichtung erkennt und die Competenz der Stände, bei Einführung desselben mitzuwirken, in Abrede stellt; Geh. Rath Rebenius, welcher erklärt, die Regierung habe durch Einführung des Ordens zunächst das Wort Karl Friedrich's lösen wollen und werde gegen etwaigen Mißbrauch einschreiten; Trefurt, welcher den Orden weder für so gefährlich, noch für so harmlos in Beziehung auf Proselytenmacherie hält, als ihn frühere Redner geschildert haben; der Berichterstatter v. Siron endlich, der den Commissionsantrag gründlich vertheidigt und insbesondere bemerkt, was Karl Friedrich vor 43 Jahren gethan, wo keine jesuitische Bewegung da war, würde er heute nicht thun, weil es seinen Grundsätzen von Toleranz widerspräche, den confessionellen Frieden zu stören.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag der Commission, die Verordnung zu reclamiren, mit großer Mehrheit angenommen. Es stimmten dafür die ganze linke Seite und von der rechten die Abgeordneten Speyerer und Stolz.